

Ihre Nachricht: 31.3.2003
GZ.: 51 0102/1-V/1/03
Unser Zeichen: 803/03/Mag.Benesch/St
Datum: 24. April 2003

**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE
SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Abteilung V/I

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt der Fachsenat für
Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie folgt
Stellung:

1. Zu § 41 Abs (4)

Die im § 41 Abs. (4) vorgesehene Maßnahme der Befreiung vom Dienstgeber-beitrag
für ältere Arbeitnehmer ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch
darauf hinzuweisen, dass unter dem Ziel, die Lohnnebenkosten zu senken
und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer – hier vor allem Frauen – zu
sichern, diese Maßnahme nicht ausreichend wirksam ist.

Wir regen daher eine Senkung des relevanten Alters auf 56,5 Jahre
geschlechtsneutral an. Dies für eine Übergangsfrist von 5 Jahren, dann nur
noch ein Anhebung des Alters auf 60 Jahre.

2

Diese Stellungnahme werden wir wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie per E-Mail an heinz.wittmann@bmsg.gv.at und an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zusenden.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h. Johann Mitterer e.h.
(Präsident) (Vorsitzender des Fachsenats
für Arbeits- und Sozialrecht)